Besondere Geschäftsbedingungen für Content-Verbreitung (Geschäftskunden).

Stand 09.09.2019

SMART-TV MARKET

1 Anwendungsbereich

1.1 Vertragspartner sind die smart tv market GmbH (im Fol-genden STM genannt), Steinritsch 2, 55270 Klein-Winternheim (Amtsgericht Mainz HRB 47435) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.2 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Content-Verbreitung gelten ergänzend zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen (Geschäftskunden) Stand 26.08.2019" der STM. Bei Widersprüchen gehen diese Regelungen als speziellere Regelungen vor.

2 Video Content

2.1 Der Kunde ist Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an den im Angebot der STM näher spezifizierten, urheberrechtlich geschützten Videos ("Bestehender Videocontent").

2.2 Darüber hinaus plant der Kunde, auch künftig weitere Videos zu produzieren, die den in dem Angebot der STM aufgeführten Kriterien entsprechen ("Neuer Video Content").

2.3 Bestehender Video Content und Neuer Video Content werden gemeinsam nachfolgend als "Video Content" bezeichnet".

3. Rechteübertragung

- 3.1 Der Kunde überträgt an STM hiermit das
- nicht ausschließliche,
- zeitlich, r\u00e4umlich und inhaltlich unbeschr\u00e4nkte

Recht, den Video Content insbesondere auch zu kommerziellen Zwecken, für seine Mediatheken zu nutzen und zu verwerten.

3.2 Die Rechteübertragung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekannten Formen der Verwertung im Rahmen der Mediatheken. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung und der Betrieb eines über einen HbbTV-fähigen Fernseher für den Endnutzer abrufbaren Internetangebots, in dem vorwiegend Videos und Livestreams des Senders sowie Drittinhalte angeboten und zum Abruf durch den Endnutzer bereitgehalten werden. Dies umfasst auch die Einbindung innerhalb kostenpflichtiger Teile der Mediatheken. Die Rechteübertragung umfasst daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte:

- das Recht der Vervielfältigung, Ausstellung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere der digitalen Einbindung im Rahmen von (TV-) Webseiten und/oder Mediatheken;
- das Recht, die Vertragsleistung ganz oder teilweise durch Funk, wie Ton- und Fernsehfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel zugänglich zu machen (Senderecht) sowie im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzuleiten (Kabelweitersendung);
- c) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowie Zurverfügungstellung auf Abruf, zur Abspeicherung und Bereithaltung des Werkes für die Öffentlichkeit, zur Übertragung an einen oder mehrere Abrufende und zwar in allen analogen oder digitalen Datenbanken, elektronischen Datennetzen, und Netzen von Telekommunikationsdiensten:
- d) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben, vorzutragen oder vorzuführen;
- Datenbank-, Indexierungs- und Archivierungsrechte, das Recht zur ausschnittsweisen Nutzung sowie zur ganz oder teilweisen Verbindung mit anderen Inhalten; sowie
- f) das Recht Derivate und Vorschaubilder zu erstellen.
- 3.3 STM ist berechtigt, für die Werke des Kunden in den Mediatheken einen eigenen Kanal dergestalt einzurichten, dass der Benutzer durch Auswahl dieses Kanals eine Übersicht sämtlicher Werke des Kunden (je nach Umfang durch Scrollen) einsehen und einzelne Werke zur Wiedergabe auswählen kann.

3.4 STM ist berechtigt, w\u00e4hrend der Wiedergabe der Werke Werbung einzublenden. Die m\u00f6gliche Gestaltung der Werbung ist nicht beschr\u00e4nht.

3.5 Der Kunde räumt STM zudem das Recht ein, im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags sowie der Bewerbung der Mediatheken den jeweiligen Titel der Werke sowie Namen, Titel, Logos und Abbildungen sowohl des Kunden als auch eines etwaig von diesem abweichenden Urheber zu verwenden. Hiervon umfasst sind insbesondere die im Angebot der STM aufgeführten Marken des Kunden. STM ist berechtigt, alle in Bezug auf den Video Content geschützten Marken und sonstigen Kennzeichen, deren Inhaber der Kunde ist, im Rahmen der vertragsgemäßen Auswertung der Produktion zu verwenden. STM hat ferner das Recht, den Titel des jeweiligen Videocontents im selben Umfang zu verwerten wie diesen selbst, und ist berechtigt, den Filmtitel zu verändern, zu übersetzen und/oder durch einen anderen Titel zu ersetzen.

3.6 STM ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Nutzungsrechte Unterlizenzen zu erteilen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

3.7 Nicht eingeräumt wird das Recht, es Nutzern der Mediathek zu gestatten, die Werke dauerhaft zu speichern. STM selbst wird kein Werkzeug zur Verfügung stellen, dass eine solche dauerhafte Speicherung ermöglicht. Er übernimmt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass keine technische Möglichkeit einer dauerhaften Speicherung durch den Nutzer bestehen kann.

4 Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt STM nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens binnen drei Werktagen, den Bestehenden Video Content auf eigenes Risiko und eigene Kosten digital auf einem Datenträger oder per Download zur Verfügung.

4.2 Ferner liefert und übereignet der Kunde STM auf Anfrage folgendes Material auf eigene Kosten, sofern dies für die vertragsgemäße Verwendung des Video Contents notwendig ist:

- Inhaltsangaben
- vollständige Stab- und Besetzungsliste
- Nennungsverpflichtungslisten
- Musiklisten
- Werbe-, Presse- und Fotomaterial in branchenüblichem Umfang
- Kopien von den für die Produktion ergangenen Bescheiden der FSK, BPS, FSF und/oder ähnlicher Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Unterlagen, soweit verfügbar.

4.3 Den Umfang für weiteres Material werden die Parteien nach Treu und Glauben abstimmen.

4.4 Wird durch den Kunden Neuer Video Content produziert, hat der Kunde STM diesen ebenfalls gemäß Ziff. 4.1 bis 4.3 zur Verfügung zu stellen.

5 Pflichten der STM

5.1 STM wird den Kunden unter dem jeweiligen Werk oder in einem näheren räumlichen Zusammenhang als Urheber benennen.5.2 STM stellt dem Kunden jederzeit, jedoch nur soweit technisch re-

alisierbar, einen kostenlosen Zugang zu den Mediatheken, in welchen die Werke eingebunden sind, zur Verfügung.

6. Vergütung

Die Vergütung für die Rechteübertragung bzw. Content-Verbreitung ergibt sich aus dem Angebot der STM.

7. Abtretung und Sublizenzen

STM ist berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Rechte, ganz oder teilweise, Dritten nicht-exklusiv abzutreten und einzuräumen. STM bleibt jedoch verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages.

8 Garantien; Freistellung

8.1 Der Kunde erklärt gegenüber STM in Form selbstständiger Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, dass die nachfolgenden Aussagen



am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages vollständig und zutreffend sind:

- Der Kunde garantiert, dass der Video Content die in Ziffer 2 genannten Merkmale besitzt.
- b) Der Kunde erklärt und garantiert weiter, über die vertragsgegenständlichen Rechte verfügungsberechtigt zu sein, insbesondere, dass er über sämtliche Rechte der Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Berechtigten verfügt, die für die Auswertung der vertragsgegenständlichen Rechte an dem Video Content erforderlich sind. Hiervon ausgenommen sind die über die GEMA und/oder andere Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Rechte.
- c) Sofern Exklusivität vereinbart wurde, garantiert der Kunde, dass die vertragsgegenständlichen Rechte an dem Video Content für die Vertragslaufzeit nicht an Dritte vergeben wurden und bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit auch nicht vergeben oder selbst ausgeübt werden.
- d) Der Kunde garantiert, dass weder Persönlichkeitsrechte noch sonstige Rechte Dritter durch die Auswertung der vertragsgegenständlichen Rechte an dem Video Content durch STM beeinträchtigen werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, STM bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, auf Anfrage von STM den Erwerb der vertragsgegenständlichen Rechte gemäß Ziffer 2 durch Vorlage von Originaldokumenten nachzuweisen.
- 8.3 Der Kunde wird STM oder dessen Sub-Lizenznehmer von allen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Auswertung des Video Contents gegen sie erhoben werden, schadlos halten und ihm sämtliche Schäden und/oder Kosten (inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten) ersetzen, soweit die Auswertung durch STM oder dessen Sub-Lizenznehmer vertragsgemäß erfolgt und solche Ansprüche daraus resultieren, dass der Kunde die in diesem Lizenzvertrag eingegangenen Garantien und Verpflichtungen nicht einhält. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Ansprüche Dritter aus § 32a UrhG bzw. § 32a UrhG iVm § 79 Abs. 2 S. UrhG.

9. Rechteverteidigung

9.1 Für den Fall, dass eine Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Rechte gemäß Ziffer 3 erfolgt, ist der STM berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden geeignete Maßnahmen zur Abwehr solcher Beeinträchtigungen zu treffen. Der Kunde wird den Lizenznehmer bei der Rechteverteidigung vollumfänglich unterstützen. 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, in Fällen, in denen von dritter Seite Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgen, alle geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung derartiger Beeinträchtigungen zu treffen, sowie unmittelbar nach Kenntniserlangung solcher Beeinträchtigungen STM darüber Mitteilung zu machen. Ungeachtet dessen ist der Lizenznehmer berechtigt, in derartigen Fällen selbst geeignete Maßnahmen zur Verfolgung derartiger Rechtsverletzungen zu treffen.

10 Exklusivität und Vertragsstrafe

10.1 "Youtube-Kanäle" im Sinne dieser Ziffer ist der öffentliche Kanal des Kunden auf der Internet-Plattform "youtube.com", in dem insbesondere die öffentlichen Videos, Playlists und In-formationen über den Kanal zu finden sind; darüber hinaus sind auch die veröffentlichten Videos dem Youtube-Kanal zuzurechnen.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Vertragsabschluss in Deutschland keinem weiteren Anbieter von online oder Hbb-TV Mediatheken oder Fernsehsendern selbst zum Zwecke der Einbindung in eine eigene oder eine fremde online oder Hbb- TV Mediathek Nutzungsrechte an seinen Werken einzuräumen

10.3 Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind

- (i) für Spielfilme Anbieter von Streamingdiensten wie Maxdome, Netflix oder Amazon Prime Video sowie OTT-TV-Anbieter wie Zattoo, Magine TV oder Waipu.TV, und
- (ii) für Youtube-Kanäle die Plattform YouTube selbst, sowie Anbieter von Streamingdiensten wie Maxdome, Netflix oder Amazon Prime Video, nicht aber OTT-TV-Anbieter wie Zattoo, Magine TV oder Waipu.TV.
- 10.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs gegenüber dem STM zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe nach billigem Ermessen von STM festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist.

11 Haftung

- 11.1 Für den Fall eines Verstoßes gegen die Garantieerklärungen der Ziffer 8 und/oder schuldhafter Verletzung von vertraglichen Pflichten kann STM vom Kunden den ihr entstandenen Schaden vollumfänglich ersetzt verlangen.
- 11.2 Darüber hinaus haften die Parteien einander nur wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten und nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen vertragstypische Vertragspflichten, unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.1, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Personenschäden sowie in Fällen zwingender Haftung nach Gesetz.

12. Vertragslaufzeit

- 12.1 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend am auf den Vertragsschluss folgenden Monatsersten.
- 12.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.
- 12.3 Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist im übrigen ausgeschlossen; § 40 UrhG bleibt unberührt.
- 12.4 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn
- über das Vermögen einer der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- eine Vertragspartei gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und der jeweils anderen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht länger zuzumuten ist.

13. Folgen der Vertragsbeendigung

Mit dem Ende dieses Vertrags fallen alle Rechte der STM an den Kunden zurück. STM hat alle körperlichen Vervielfältigungsstücke der Werke an den Kunden herauszugeben und alle elektronischen Kopien zu löschen.